

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG  
(BAM)



1. Neufassung zum

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3668/3H1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/64 785

1. Rechtsgrundlage

§ 5 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

2. Antragsteller

E + E Verpackungstechnik GmbH & Co. KG  
Wildberger Straße 27

7047 Jettingen

3. Beschreibung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel  
Nennvolumen: 5 Liter

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 89 416-105 vom 10.05.1989, Prüfbericht Nr. 90 665-110 vom 10.05.1990, Prüfbericht Nr. 90 675-109 vom 07.05.1989, Prüfbericht Nr. 90 676-126 vom 16.08.1990, 1.Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 90 676-126 vom 27.09.1990, Prüfbericht Nr. 90 677-117 vom 06.06.1990, Prüfbericht Nr. 90 678-113 vom 10.05.1990 der Hoechst AG, Forschung und Entwicklung (GB-H)/Polymerprüfung, 6230 Frankfurt/Main 80 und sicherheitstechnischer Wertung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung einer Bauartprüfung vergleichbar mit dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n

3H1/Y1.9 Z1.9/150/...../D/BAM 3668 - E + E  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

8.3 Die Dichte der Füllgüter darf beim Nachweis der chemischen Verträglichkeit durch Zuordnung zum Prüffüllgut

- Wasser (1,0 g·cm <sup>-3</sup> )	rechnerisch	1,9	g·cm <sup>-3</sup>
- Netzmittellösung		1,2	g·cm <sup>-3</sup>
- Essigsäure (98%)		1,2	g·cm <sup>-3</sup>
- Kohlenwasserstoffgemisch		1,2	g·cm <sup>-3</sup>
- Salpetersäure (55%)		1,4	g·cm <sup>-3</sup>
- n-Butylacetat		1,2	g·cm <sup>-3</sup>

nicht überschreiten.

- 8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck im Behälter (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf 100 kPa nicht überschreiten.
- 8.5 -
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
- 8.7 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch die folgenden Prüffüllgüter: Wasser, Netzmittellösung, Essigsäure (98%), Kohlenwasserstoffgemisch, Salpetersäure (55%), und n-Butylacetat.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
10. Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. D/BAM 3668/3H1 vom 29.05.1990, den 1. Nachtrag zum Zulassungsschein-Nr. D/BAM 3668/3H1 vom 12.10.1990,, sowie den 2. Nachtrag zum Zulassungsschein-Nr. D/BAM 3668/3H1 vom 26.02.1991 der Firma E +E Plastic GmbH & Co. KG, 7047 Jettingen, die hiermit Ihre Gültigkeit verlieren.

- 10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 30.10.1991

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutverpackungen  
und Großpackmittel  
Im Auftrag

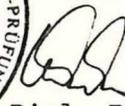


Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat



Laboratorium 1.52  
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

# BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)



2. Nachtrag zum

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3668/3H1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 936  
1.5/43 453

Gemäß der Anträge vom 28.06.1990 und 10.09.1990 der Firma E+E Plastic GmbH & Co. KG in 7047 Jettingen wird der Pkt. 4. Anforderungen an die Bauart und der Pkt. 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen des Zulassungsscheines wie folgt geändert bzw. erweitert:

#### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern ent, die gemäß Prüfbericht Nr. 90 675-109 vom 07.05.1990, Prüfbericht Nr. 90 676-126 vom 16.08.1990 und 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 90 676-126 vom 27.09.1990, Prüfbericht Nr. 90 677-117 vom 06.06.1990 und Prüfbericht Nr. 90 678-113 vom 10.05.1990 der Hoechst AG, Forschung und Entwicklung (GB-H)/Polymerprüfung, 6230 Frankfurt/Main 80 und der sicherheitstechnischen Wertung vom 25.02.1991 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45 einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen -RM 001-" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

#### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.3 Die Dichte der Füllgüter darf beim Nachweis der chemischen Verträglichkeit durch Zuordnung zum Prüffüllgut

Essigsäure	1,4 g/cm <sup>3</sup>
n-Butylacetat	1,2 g/cm <sup>3</sup>
Salpetersäure	1,4 g/cm <sup>3</sup>
Kohlenwasserstoff-	1,2 g/cm <sup>3</sup>
gemisch	

nicht überschreiten.

8.7 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch die folgenden Prüffüllgüter:

Essigsäure, n-Butylacetat, Salpetersäure, Kohlenwasserstoffgemisch.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/BAM 3668/3H1 der Firma E+E Plastic GmbH & Co. KG in 7047 Jettingen vom 29.05.1990.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -Prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 26.Feb.1991

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG  
(BAM)

Fachgruppe 1.5

Verpackungen und Großpackmittel

Im Auftrag

*Hübner*

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat



Laboratorium 1.52

Verpackungen

Im Auftrag

*Staacks-Fohl*

Andrea Staacks-Fohl  
Dipl.-Ing.(FH)